



8. Juli 2021

## Richtlinie zum Corona-Infektionsschutz

*Mit Beschluss des Landesvorstands vom 21. Juni 2021 wurde die Richtlinie vom 18. Dezember 2020, zuletzt geändert am 20. Mai 2021, unter Berücksichtigung der Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sowie der diesbezüglichen Verordnungen des Bundes und der Länder unter Nr. 1.3, 1.4, 2.1, 3.2 und 3.3 aktualisiert. Die Änderungen sind grün markiert.*

### 1 Allgemeines

#### 1.1 Hygienekonzept

Die Neuapostolische Kirche Westdeutschland führt seit Juni 2020 Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen nach dem nachfolgend beschriebenen Hygienekonzept durch. Die Vorgaben der Corona-Verordnungen der Bundesländer werden berücksichtigt, gegebenenfalls ergänzt um regionale Allgemeinverfügungen der Landkreise und Städte.

Das Hygienekonzept hat sich bewährt und wird in den Gemeinden gewissenhaft umgesetzt. Epidemiologisch-relevante Kontakte werden vermieden.

#### 1.2 Inzidenzabhängige Planung von Gottesdiensten

Gebietskirchenweit werden Präsenzgottesdienste am Sonntag und am Mittwoch/Donnerstag mit Feier des Heiligen Abendmahls angeboten. Die Durchführung wird seit dem 25. April 2021 an die Höhe der Sieben-Tages-Inzidenzen im Landkreis oder in kreisfreien Städten geknüpft.

Liegt der Inzidenzwert im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt drei Tage in Folge (Mittwoch, Donnerstag und Freitag) über 100, werden die beiden folgenden Gottesdienste (Sonntag und Mittwoch/Donnerstag) ausgesetzt. Verbindlich sind die auf der Webseite [www.nak-west.de/inzidenz](http://www.nak-west.de/inzidenz) aufgeführten offiziellen Inzidenzwerte des Robert-Koch-Instituts (RKI).

Hiervon abweichend können bei einer Sieben-Tage-Inzidenz bis 200 Präsenzgottesdienste in Abstimmung mit der Bezirksleitung durchgeführt werden,

- a) wenn Sakramentsspendungen, Segens- oder Amtshandlungen (z. B. Ordinationen, Ruhesetzungen, Konfirmationen, Hochzeitsjubiläen) geplant sind.
- b) wenn im Einvernehmen zwischen Vorsteher und Gemeinde (vertreten beispielsweise durch den Ämterkreis oder ein Gemeindegremium) der Wunsch nach Präsenzgottesdiensten besteht.



Unabhängig von Inzidenzwerten können Ausnahmen vom zuständigen Apostel genehmigt werden.

Inzidenzwert*	< 50	50-100	100-200	> 200
<b>Gottesdienst am Sonntag/Feiertag</b>	findet statt	findet statt	optional	fällt aus
<b>Gottesdienst am Mittwoch/Donnerstag</b>	findet statt	findet statt	optional	fällt aus
<b>Übergemeindliche und weitere kirchliche Aktivitäten</b>	möglich	möglich	nicht möglich	nicht möglich
<b>Solo- und Ensemblesang</b>	möglich	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich

\*Über 3 Tage: Infektionen pro 100.000 Einwohner im Landkreis/kreisfreier Stadt; vgl. [www.nak-west.de/inzidenz](http://www.nak-west.de/inzidenz)

### 1.3 Zusammenkünfte in den Kirchen

Weitere kirchliche Aktivitäten außerhalb der Gottesdienste, wie beispielsweise Religions- und Konfirmandenunterrichte, Jugendstunden oder Seniorenzusammenkünfte, Fortbildungen sowie Ämterversammlungen, können in den Kirchen bei Inzidenzen bis 100 als Präsenzveranstaltungen stattfinden, wenn sie unter den für die Gottesdienste geltenden Bedingungen durchführbar sind.

Eine Beköstigung außerhalb des Kirchengebäudes ist zulässig, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz unter 35 liegt. Auf dem Kirchengrundstück sind die örtlichen behördlichen Vorgaben für Begegnungen im öffentlichen Raum einzuhalten.

### 1.4 Durchführung von Chor- und Orchesterproben in Kirchengebäuden

Die Durchführung von Chor- und Orchesterproben in Kirchengebäuden ist zulässig, wenn alle Beteiligten im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes

- über einen vollständigen Impfschutz verfügen
- von einer Covid-19-Erkrankung genesen sind oder
- über einen Negativtestnachweis verfügen, der nicht älter als 48 Stunden ist.



Zwischen Sängern sowie Spielern von Blasinstrumenten, die nicht zum gleichen Hausstand zählen, ist ein Mindestabstand von zwei Metern seitlich und von mindestens drei Metern nach vorn einzuhalten. Gleiches gilt für den Abstand zum Dirigenten. Eine permanente Durchlüftung des Raumes und die Rückverfolgbarkeit der Teilnehmer sind sicherzustellen.

## 2 Vorbereitung von Gemeindegottesdiensten

### 2.1 Begrenzung der Gottesdienstteilnehmer

Die Gemeindeleitung stellt durch Steuerung der Teilnehmerzahl sicher, dass der Sitzabstand von 1,5 Metern gemäß der behördlichen Vorgabe eingehalten wird. Dieses ist in einem Sitzplan zu dokumentieren.

Bei der Platzbelegung kann in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland<sup>1</sup> mit Zustimmung der betroffenen Personen auf die Einhaltung des Mindestabstands in folgenden Fällen verzichtet werden:

- a) Alle Personen, die im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes über einen vollständigen Impfschutz verfügen oder von einer Covid-19-Erkrankung genesen sind, können uneingeschränkt neben- oder hintereinander sitzen.
- b) Sofern die Sieben-Tage-Inzidenz unter 50 liegt, können Personen aus maximal zwei Hausständen neben- oder hintereinander sitzen.
- c) Sofern die Sieben-Tage-Inzidenz unter 35 liegt, können Personen in jeder zweiten Bank- oder Stuhldreihe nebeneinandersitzen.<sup>2</sup>

Freizuhaltende Sitzplätze sind kenntlich zu machen. Das Ausräumen von Bänken soll unterbleiben.

### 2.2 Handreinigungs- und Desinfektionsmittel

Die Verwaltung hat eine Grundausstattung an Desinfektionsmitteln und -spendern zur Nutzung am Kircheneingang und in der Sakristei zur Verfügung gestellt. Weiteres Desinfektionsmittel wird bei Bedarf vor Ort beschafft.

An den Handwaschbecken in den Toilettenräumen und in der Sakristei müssen ausreichend Handreinigungsmittel und Handtücher vorhanden sein.

---

<sup>1</sup> Nach der bayerischen Corona-Verordnung ist der Mindestabstand zu allen Personen außerhalb des eigenen Hausstands einzuhalten. Im Saarland darf der Mindestabstand zu Lebenspartnern und Verwandten gerader Linie (z.B. Großeltern, Kinder) unterschritten werden. Der Mindestabstand zwischen vollständig geimpften und genesenen Personen muss nicht eingehalten werden.

<sup>2</sup> Hierbei wird der Mindestabstand nach vorn und hinten eingehalten, nebeneinander unterschreiten maximal vier Personen den Mindestabstand.



## 2.3 Mund- und Nasenschutz für Amtsträger und Ersthelfer

Die Verwaltung hat eine Grundausstattung an Schutzmasken für Amtsträger und Ersthelfer in den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Weiterer Bedarf wird durch Beschaffung vor Ort gedeckt.

## 2.4 Teilnehmeranmeldung und Dokumentation

Sofern die erwartete Anzahl der Gottesdienstteilnehmer die maximal zulässige Teilnehmeranzahl gemäß der behördlichen Vorgabe oder dem Sitzplan übersteigt, ist ein Anmeldeverfahren vorzusehen. Gegebenenfalls kann im Einvernehmen mit der Bezirksleitung ein zweiter Gottesdienst am Sonntag, eine Kooperation mit einer Nachbargemeinde oder andere Lösungen vorgesehen werden. In diesen Fällen kann sonntags von der üblichen Gottesdienstzeit abgewichen werden.

Die Gemeindeleitung gewährleistet in geeigneter Weise die Aufteilung der Gemeindeglieder auf die angebotenen Gottesdienste. Ein unangemeldeter Gottesdienstbesuch in anderen neuapostolischen Gemeinden soll unterbleiben.

Um erforderlichenfalls Gesundheitsbehörden eine Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen, gewährleistet die Gemeindeleitung die namentliche Dokumentation der Gottesdienstteilnehmer. Die Teilnehmerlisten verbleiben in der Gemeinde, sind vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

## 3 Durchführung von Gemeindegottesdiensten

### 3.1 Ordnungsdienst

Der Ordnungsdienst nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Lüften des Gottesdienstsaaes
- Bereitstellen ausreichender Handtücher und Mittel zur Handhygiene an allen Handwaschbecken
- Begrüßung unter Einhaltung der Abstandsregel ohne Handschlag
- Namentliche Erfassung der Gottesdienstteilnehmer
- Hinweis an die Gottesdienstteilnehmer auf Handhygiene am Kircheneingang
- Gewährleistung der Einhaltung der Abstandsregel
- Gewährleistung der Einhaltung des Sitzplans
- Gewährleistung der Einhaltung ergänzender behördlicher Vorgaben (beispielsweise das Tragen von Mund- und Nasenschutz)
- Information der Ersthelfer bei einem medizinischen Notfall
- Gewährleistung der Räumung der Kirche nach Gottesdienstende unter Beachtung der Abstandsregel
- Bereitlegen der Schutzmasken für Abendmahlsteiler
- Reinigen, Aufstellen und Füllen der Abendmahlskelche mit angelegtem Mund- und Nasenschutz sowie Handschuhen



Die Gemeindeleitung gewährleistet die Durchführung des Ordnungsdienstes vor-, während und nach dem Gottesdienst durch geeignete Gemeindemitglieder.

### 3.2 Mund- und Nasenschutz bei behördlicher Anordnung

Kirchen dürfen zum Gottesdienst nur mit Mund- und Nasenschutz betreten werden.

Sofern behördlich angeordnet<sup>3</sup> gilt die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske, FFP2 oder KN95/N95) auch während des Gottesdienstes am Sitzplatz.<sup>4</sup> Der während des Gottesdienstes am Altar stehende Geistliche sowie Vortragende am Rednerpult sind von der Tragepflicht ausgenommen.

Auf dem Kirchengrundstück außerhalb des Kirchengebäudes besteht grundsätzlich keine Maskenpflicht, sofern die Sieben-Tage-Inzidenz unter 35 liegt.

### 3.3 Liturgie

Die Gottesdienste werden im Rahmen der bekannten Liturgie durchgeführt.

Auf Gemeinde-, Chor- oder Sologesang wird verzichtet.

Sofern die Sieben-Tage-Inzidenz unter 50 liegt, ist Solo- oder Ensemblesang unter folgenden Bedingungen zugelassen:

- a) Es kommen maximal vier Sängerinnen oder Sänger zum Einsatz.
- b) In Singrichtung wird ein Mindestabstand von vier Metern zu den Gottesdienstteilnehmern eingehalten.
- c) Die Sängerinnen und Sängern halten untereinander einen Mindestabstand von drei Metern ein.
- d) Während oder nach dem Gesang soll eine Zwischenlüftung erfolgen.

Bei den Musikstücken des Gemeindegesangs wird die Gemeinde gebeten, den Liedtext in den eigenen mitzubringenden Gesangbüchern still mitzulesen und nicht mitzusingen. Es können kleine Instrumentalgruppen unter Beachtung der Abstandsregel eingesetzt werden.

Blasinstrumente können eingesetzt werden, wenn ein Mindestabstand von zwei Metern untereinander sowie drei Metern zur Gemeinde eingehalten wird und die Instrumentalisten im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen

---

<sup>3</sup> Nach den Corona-Verordnungen der Bundesländer besteht seit Ende Januar 2021 eine durchgängige Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes während des Gottesdienstes; in Bayern sind nur FFP2-Masken erlaubt.

<sup>4</sup> In den Bundesländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (nur bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 10), Rheinland-Pfalz und Saarland entfällt die Maskenpflicht für Gottesdienstbesucher am Sitzplatz, wenn diese den Mindestabstand einhalten.



Ausnahmenverordnung des Bundes über einen vollständigen Impfschutz verfügen, von einer Covid-19-Erkrankung genesen sind oder einen negativen Test nachweisen, der nicht älter als 48 Stunden ist.

Unmittelbar vor dem Gottesdienstbeginn pflegen die Amtsträger die Handhygiene und kommen unter Beachtung der Abstandsregel nach örtlichen Möglichkeiten an einem geeigneten Ort zum gemeinsamen Gebet zusammen. Der Dienstleiter benennt die Amtsträger, die das Heilige Abendmahl der Gemeinde darreichen. Für jeden Abendmahlausteiler ist ein separater Abendmahlskelch vorzusehen.

Zum Gottesdienstbeginn können der Dienstleiter und die Amtsträger, die am Altar nach dem Sitzplan Platz finden, ohne Mund- und Nasenschutz an den Altar gehen, sofern die Gangbreite die Einhaltung des Mindestabstands ermöglicht und die **Sieben-Tage-Inzidenz unter 50 liegt**.

### 3.4 Feier des Heiligen Abendmahls

Nach der Freisprache und dem Opfergebet bittet der Dienstleiter die Gemeinde, Platz zu nehmen und begibt sich mit den für die Darreichung des Abendmahls bestimmten Amtsträgern zur Erneuerung der Handhygiene in die Sakristei beziehungsweise in den Nebenraum. Im Zuge der Handhygiene wird eine neue Schutzmaske angelegt. Nach Rückkehr der Amtsträger wird der liturgische Ablauf mit den Worten „Nun feiern wir das Heilige Abendmahl“ fortgesetzt.

Die Abendmahlskelche sind so am Altar aufzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Dienstleiter eingehalten wird. Bei der Aussonderung des Heiligen Abendmahls ist darauf zu achten, dass der Dienstleiter diesen Mindestabstand zu den Kelchen einhält und nicht in Richtung der Abendmahlskelche spricht.

Die Darreichung des Heiligen Abendmahls an die Amtsträger und die Gemeindeglieder erfolgt unter Einhaltung des Mindestabstands. Unter den Voraussetzungen nach Nr. 3.2 tragen die Amtsträger bei der Darreichung einen Mund- und Nasenschutz.

Zunächst entnimmt der Dienstleiter einem Abendmahlskelch eine Hostie, ohne den Kelch in die Hand zu nehmen, nimmt seinen bisherigen Platz am Altar wieder ein und spricht erst dann die Darreichungsworte. Nachdem er das Heilige Abendmahl selbst genommen und sein persönliches Dankgebet verrichtet hat, bedient er mit angelegter Schutzmaske die Amtsträger am Altar. Die Darreichung des Heiligen Abendmahls an die Gemeinde erfolgt auch mit angelegter Schutzmaske.

Die Abendmahlausteiler nehmen am Altar unter Einhaltung des Mindestabstands untereinander aufstellung, die Gottesdienstteilnehmer treten unter Einhaltung des Mindestabstands zum Abendmahlsempfang vor. Sind mehrere Sitzblöcke vorhanden, werden die Gottesdienstteilnehmer der einzelnen Sitzblöcke nacheinander bedient.





Den Gottesdienstteilnehmern ist freigestellt, am Empfang des Heiligen Abendmahls teilzunehmen. Die Entscheidung der Gemeindemitglieder ist zu respektieren. Jedoch muss vor der Teilnahme der Mund- und Nasenschutz angelegt werden. Den Abendmahlsempfang bestätigen die Gottesdienstteilnehmer mit einem leise gesprochenen „Amen“. In der Handhabung der Schutzmaske Ungeübten wird der Genuss der Hostie am Sitzplatz empfohlen.

Nach Beendigung des Gottesdienstes begeben sich die Amtsträger am Altar vor der Gemeinde in die Sakristei.

### **3.5 Vorsonntags- und Sonntagsschule**

Die Sonntagsschule kann unter Berücksichtigung der Hygiene- und Abstandsregeln dann durchgeführt werden, wenn der Grundschulbetrieb in der Region vollständig wieder aufgenommen wird. Vorsonntagsschule kann unter den gleichen Bedingungen angeboten werden, wenn in der Region der Kita-Betrieb wieder vollständig aufgenommen wird.

### **3.6 Verabschiedung**

Auf eine Verabschiedung mit Handschlag ist zu verzichten. Die Abstandsregel ist einzuhalten.

## **4 Durchführung von Handlungen im Gottesdienst**

Die Spendung der Sakramente Heilige Wassertaufe und Heilige Versiegelung, Segensspendungen sowie die Durchführung von Ordinationen und Beauftragungen von Amtsträgern sind nicht ohne Körperkontakt möglich.

Sakramentsspendungen und Segenshandlungen können im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeindemitgliedern und Amtsträgern durchgeführt werden.

Bei allen Ansprachen ist die Abstandsregel einzuhalten. Darüber hinaus kann eine Abstimmung mit den Empfangenden über das Tragen von Mund- und Nasenschutz des Dienstleiters während der Ansprache zur Handlung erfolgen. Da der Mindestabstand bei der eigentlichen Sakramentsspendung oder Segenshandlung, Ordination, Beauftragung, Ernennung oder Ruhesetzung nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen eines Mund-Nasenschutzes für den Dienstleiter bei der Durchführung der Handlung obligatorisch.

Auf eine Gratulation mit Handschlag ist zu verzichten.



## 5 Hausbedienung

### 5.1 Teilnehmer an Gottesdienstübertragungen

Mit den Gemeindemitgliedern, die zur Risikominimierung an den Gottesdiensten per Video- oder Telefonübertragung teilnehmen, soll abgestimmt werden, ob und ab wann eine monatliche Hausbedienung in dem vorgegebenen liturgischen Rahmen unter Einhaltung der Abstandsregel möglich ist. Unter den Voraussetzungen von Nr. 3.2 ist auch bei der Darreichung des Heiligen Abendmahls im Rahmen der Hausbedienung ein Mund- und Nasenschutz zu tragen.

### 5.2 Gemeindemitglieder im Krankenhaus und in Pflegeeinrichtungen

Sofern behördlich und von der Trägerschaft zugelassen, kann die Hausbedienung unter Einhaltung der Abstandsregel und der jeweils geltenden Schutzmaßnahmen in dem vorgegebenen liturgischen Rahmen durchgeführt werden.

### 5.3 Seelsorgebriefe

Ist eine Hausbedienung im Krankenhaus oder Seniorenheim in absehbarer Zeit nicht möglich, prüft die Gemeindeleitung, ob das Gemeindemitglied in diesem besonderen Ausnahmefall durch Übersendung eines Seelsorgebriefs mit einer ausgesonderten Hostie bedient werden kann.

Der monatliche Versand von Seelsorgebriefen wird durch das Referat Seelsorge koordiniert, die Kuvertierung erfolgt mit Handschuhen und angelegtem Mund- und Nasenschutz. Die Gemeindeleitung meldet Empfänger von Seelsorgebriefen über die Bezirksleitung dem Referat Seelsorge und gewährleistet die Einweisung der Empfänger in deren Handhabung.

### 5.4 Spendung des vorgeburtlichen Segens

Sofern sich die um den kirchlichen Segen bittende Glaubensschwester und auch der vorgesehene Amtsträger mit der Handauflegung bei der Segensspendung einverstanden erklärt haben, kann der vorgeburtliche Segen wie gewohnt im Rahmen einer Hausbedienung gespendet werden. Jedoch soll vorzugsweise die Segensspendung in der Kirche vor oder nach einem Gottesdienst durchgeführt werden. Bei der Ansprache ist die Abstandsregel einzuhalten, es kann vereinbart werden, einen Mund- und Nasenschutz zu tragen. Bei der Segensspendung ist das Tragen eines Mund-Nasenschutzes für die Beteiligten obligatorisch.





## 6 Seelsorgebesuche

Die Durchführung von Seelsorgebesuchen in der Wohnung der Gemeindemitglieder kann unter Einhaltung der behördlichen Vorgaben für private Zusammenkünfte sowie der Hygieneregeln erfolgen.

Seelsorgegespräche in einem geschlossenen Raum sollen zur Reduzierung des Infektionsrisikos nicht länger als 30 Minuten dauern.

Seelsorgebesuche können ohne Einschränkungen durchgeführt werden, wenn alle Beteiligten im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes nachweislich über einen vollständigen Impfschutz verfügen oder von einer Covid-19-Erkrankung genesen sind.